

Vorwort

A. Aufgaben und Aufbau der (staatlichen) Rechnungsprüfungsbehörden in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 11 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereichs des Rechnungshofs.

Die Stellung und der Aufbau des Rechnungshofs sind in dem Gesetz über den Rechnungshof Baden-Württemberg (RHG) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 426) und in der Geschäftsordnung des Rechnungshofs vom 27. Februar 1991 (mit Änderungen vom 14.12.1992, 13.12.1994 und 27.07.1998), seine Aufgaben und Befugnisse in Art. 83 der Landesverfassung und in der Landeshaushaltsordnung, insbesondere in deren Teil V, geregelt. Der Rechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder (Präsident, Vizepräsident und die zu Mitgliedern des Rechnungshofs bestellten Beamten) besitzen die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter. Der Rechnungshof prüft die Rechnung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes; er prüft ferner die Haushalts- und Wirtschaftsführung von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das Ergebnis der Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, fasst der Rechnungshof für den Landtag in einer Denkschrift zusammen, die er gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zuleitet. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten. Außerdem kann der Rechnungshof seine Prüfungserfahrungen dazu nutzen, den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien zu beraten.

Nach § 122 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes ist der Präsident des Rechnungshofs Vorsitzender, der Vizepräsident des Rechnungshofs stellvertretender Vorsitzender des Landespersonalausschusses.

Die Organisation der Finanzkontrolle wurde in den zurückliegenden Jahren einer modernen Prüfung angepasst. Die Anpassung der Besoldungsstruktur beim Rechnungshof an die geänderten organisatorischen Verhältnisse ist noch nicht abgeschlossen.

B. Wesentliche organisatorische Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber dem Vorjahr sind keine wesentlichen organisatorischen Änderungen eingetreten.

C. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

	2008 Tsd. EUR	2009 Tsd. EUR
Verwaltungseinnahmen	1,5	1,0
Gesamteinnahmen	1,5	1,0
Personalausgaben	17 677,3	18 320,0
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	660,0	710,8
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2,0	2,0
Ausgaben für Investitionen	83,0	33,0
Gesamtausgaben	18 422,3	19 065,8
Zuschuss	18 420,8	19 064,8
<i>D. Personalsoll</i>	Stellen 2008	Stellen 2009
Tit. 422 01 Planmäßige Beamte.....	213,5	214,5
Tit. 428 01 Arbeitnehmer (Beschäftigte)	36,0	35,0
zus.	249,5	249,5

E. Übersicht über die produktorientierten Erläuterungen im Einzelplan

Die im Einzelplan veranschlagten Haushaltsermächtigungen dienen der Aufgabenerfüllung in der Finanzkontrolle. Da im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte unabhängige Stellung des Rechnungshofs zielorientierte Vorgaben des Landtags zu den Prüfungen nicht in Betracht kommen, sind in den Erläuterungen keine produktorientierten Informationen dargestellt. Im Übrigen stehen für das im landesweiten Produktkatalog enthaltene Fachprodukt „Finanzkontrolle“ hinsichtlich des mit dem Mitteleinsatz erreichten Outputs keine ergebnis- und wirkungsbezogenen Informationen zur Verfügung.